von bem Maßinhalte bes jugehörigen Gebrauchsnormals gefunden wirb, welche ben boppetten Betrag bes bei ber Eichung von fluffigfeitsmaaßen jugulaffenden Relters (8. 11 ber Eichordnung vom 16. Juli 1869) überfleiat.

§. 5.

Stempelung.

Die Stempelung erfolgt auf allen Löth- ober Kittsugen, entweber in Zinnloth ober in Siegellad, insbesondere an solchen Siellen, welche die Myparatebindung einer gläftenen Gefähman mit den metallenen Theilen des Apparates und die Berbindung einer gläfernen ober metallenen Stale mit den Messungstäumen bes Maggefähres bestellen und ist babei besondere auf die Erfüllung der Restimmungen unter 6. 2 Mr. 1 und 4 m. achten.

Falls die Eintheitungen auf einer melallenen Stale angebracht find, ift biefelbe fo eingurcigten, daß ein Stempel bicht unter jeder Theitungemarte eingefolgen werben fann; falls die Abniessungen auch Ausstußsflußoffnungen und Nöhren geschoben follen, ist je ein Stempel auf Zinntropfen bicht unter bem Rande ber Eintritteftelle der betreffenden Ausflußröhre in den Körper des Maaßgesäses

einzufchlagen.

S. 6. Eichaebühren.

MIS Bebubren werben in Unfat gebracht:

- A. 1) fur bie Prufung jeber einzelnen Maagangabe je 1 Sgr, außerbem
 - 2) fur bie Gidung und Stempelung bes gangen Apparates 3 .
- B. Gine eichamtliche Berichtigung fehlerhaft gefundener Apparate fintet nicht ftatt und fallen bamit Berichtigungegebuhren weg.
- C. Für Prufung ohne Stempelung bie nach A. 1 für jebe einzelne wirflich geprufte Maagangabe bes Apparates anzusenen Gebuhr.

§. 7.

Eidfdeine.

Bu ben Gichscheinen finb folgenbe Formulare ju benugen:

Eichschein X. Nr.

für Defapparate ju Fluffigfeiten.

find nachfolgend angegebene Megapparate, nachdem fie innerhalb ber julaffigen Abweichung richtig befunden worden, geeicht und die Beigemertten Saggebubren bereichnet worden.

Reiche . Gefestl. 1872.